


<p>Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019</p>	
--	---

19-0002 **F3.6.7 Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Neuerlass**

Ausgangslage

Werkvorsteher Markus Berger informiert, dass die aktuell bestehende Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Politischen Gemeinde Rafz aus dem Jahre 1992 (Beschluss Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1992) stammt und nicht mehr dem übergeordneten Recht und lokalen Gegebenheiten entspricht. Daher wurde eine neue Abfallverordnung, basierend auf der Musterabfallverordnung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), ausgearbeitet und dem Amt zur Vorprüfung eingereicht.

Formell ist die neue Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung (Legislative) zu erlassen. Gestützt darauf legt der Gemeinderat (Exekutive) die Ausführungsbestimmungen und das Gebührenreglement fest. Die Abfallverordnung ist nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung zur abschliessenden Bewilligung dem AWEL einzureichen. Erst danach kann die Inkraftsetzung erfolgen.

Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes (AbfG) des Kantons Zürich vom 25. September 1994 und auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006 (Teilrevision vom 9. Juni 2013) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Rafz im Bereich der Siedlungsabfälle.

² Siedlungsabfälle sind nach Art. 3 Buchstabe a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

³ Die Abfallverordnung gilt im ganzen Gemeindegebiet.

⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

I. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 2 Sammlungen und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Sie bietet für Kehrrecht und Grüngut regelmässige Abfahren an.

³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Siedlungsabfälle anbieten.

⁵ Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁶ Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 3 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,
 a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
 b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Auflagen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Unternehmen der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle sind den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben. Grüngut darf aber auch im eigenen Garten kompostiert werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Haushaltkehricht muss in gebührenpflichtigen Säcken in Containern oder an den bezeichneten Sammelpunkten entlang der Sammelroute zu der in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Zeit bereitgestellt werden.

³ Die Wertstoffsammelstelle darf nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁸ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, welches über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹⁰ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. GEBÜHREN

Art. 6 Gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Abfall-Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Abfall-Gebühren.

³ Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Betrieb (bei Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen) jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde beansprucht werden.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen für Haushaltkehricht und Grüngut und nach Gewicht für Sperrgut und Betriebskehricht erhoben.

⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 7 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung, in dem die Art der Gebührenerhebung und die Höhe der Abfallgebühren festgelegt sind.

³ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung, in welcher die Details zu den Abfahren und Sammlungen festgelegt werden.

⁴ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmer kann Abfallbehälter zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Bei Wiederhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

² Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann die Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL).

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 7. Dezember 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Ausführungsbestimmungen und Gebührenreglement zur Abfallverordnung

Die Bewilligung der Ausführungsbestimmungen und des Gebührenreglements zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz liegen in der Kompetenz des Gemeinderates, wurden aus Transparenzgründen im Beleuchtenden Bericht zur heutigen Gemeindeversammlung ebenfalls aufgeführt.

Bei beiden Dokumenten handelt es sich laut Werkvorsteher Markus Berger um einen ersten Entwurf. Deren definitive Abnahme durch den Gemeinderat erfolgt nach der heutigen Beschlussfassung der Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung und der Bewilligung durch das AWEL.

Erwägungen

Anmerkungen zur Abfallverordnung

Laut aktuell gültigem Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Rafz müssen die Abfall-Grundgebühr in der Höhe von 60 Franken nur Haushalte und Betriebe, die über den Kehrichtabfuhrunternehmer der Gemeinde entsorgen, entrichten.

Gemäss der neuen Abfallverordnung muss die jährliche Abfall-Grundgebühr in der Höhe von 60 Franken auch dann in vollem Umfang entrichtet werden, wenn die entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teil- oder zeitweise beansprucht werden. Dieser neue Passus folgt der Musterabfallverordnung des Kantons Zürich, wonach die Grundgebühr auch zu entrichten ist, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Aufgrund des hohen Saldos auf dem Spezialfinanzierungskonto des Eigenwirtschaftsbetriebes der Abfallbeseitigung wurde seit 2010 auf die Erhebung der Grundgebühr verzichtet, so Werkvorsteher Markus Berger.

Nach Rücksprache beim AWEL besteht diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung in Erlassen von Bund und Kanton. Allerdings hat sich das Bundesgericht wiederholt zu diesem Thema geäußert. Bei der Grundgebühr handelt es sich um eine sogenannte Bereitstellungsgebühr, die insbesondere für die bloße Aufrechterhaltung der Infrastruktur (Organisation der Einsammlung und des Transports sowie der Verwertung der Abfälle) zu bezahlen ist. Da die Grundgebühr damit der Deckung der Fixkosten dient, die unabhängig von der Abfallmenge anfallen, widerspricht es dem Verursacherprinzip nicht, wenn sie z.B. pro Wohnung / Betrieb zu bezahlen ist. Mit dem Passus soll Klarheit geschaffen werden, dass die Grundgebühr unabhängig vom Anfall von Abfällen geschuldet ist.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass als Verursacher der Fixkosten der Abfallinfrastruktur alle Bewohner bzw. Eigentümer von Liegenschaften erscheinen, welche die Abfallentsorgung jederzeit benutzen können, auch wenn sie diese im Moment nicht gebrauchen. Bei Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen fällt immer auch Siedlungsabfall an. Eine Befreiung von der Grundgebühr erscheint daher nicht angezeigt. Anders bei Betrieben mit 250 und mehr Vollzeitstellen. Hier fällt gemäss Definition Art. 3 Bst. a VVEA kein Siedlungsabfall mehr an. Das AWEL empfiehlt bei diesen Betrieben, auf die Erhebung der Grundgebühr zu verzichten, da diese an die Entsorgung von Siedlungsabfällen gebunden ist.

Mit der Grundgebühr werden auch Leistungen wie z.B. der Entsorgungskalender oder der Betrieb des Entsorgungsgebäudes mitfinanziert. Die Betriebe könnten jederzeit die Entsorgung über die Gemeinde wieder in Anspruch nehmen. Das Bundesgericht stützt zudem die Grundgebühr z.B. auch im Falle von Leerwohnungen.

Anmerkungen zum Gebührenreglement

Die Gebühren des bestehenden Gebührenreglements wurden gemäss Werkvorsteher Markus Berger unverändert in das neue Gebührenreglement übernommen. Einzig die Pauschalgebühr für die Abfuhr von Häckselgut sowie der Pauschalbetrag für illegal entsorgten Abfall werden per 1. Januar 2020 neu in das bestehende Gebührenreglement zur Abfallverordnung aufgenommen und sind daher im neuen Gebührenreglement zur Abfallverordnung ebenfalls enthalten.

Die Pauschalgebühr für die Abfuhr von Häckselgut soll, analog der Häckselgebühr, ab dem 1. Januar 2020 zudem bei der Anmeldung für die Häckselaktion bezahlt werden, um administrative Aufwände der Gemeindeverwaltung und des Werkbetriebes zu reduzieren.

Stellungnahme RPK und Diskussion

Nach Anfrage von Gemeindepräsident Kurt Altenburger verzichtet die RPK gemäss RPK Präsident Karl Schweizer auf eine mündliche Wortmeldung.

Diskussion

Eugen Mossdorf ist am Höhwäg 9 wohnhaft und muss seinen Kehricht rund 300 m von seinem Haus entfernt an einem Sammelplatz deponieren. Er kann nicht einsehen, weshalb gewisse Einwohnerinnen und Einwohner ihren Kehricht direkt vor die Haustüre stellen können und andere nicht.

Werkvorsteher Markus Berger versteht das Anliegen von Eugen Mossdorf. Aufgrund der örtlichen, zum Teil engen Verhältnisse ist es nicht möglich, dass das Kehrichtfahrzeug jede Liegenschaft anfahren kann. Der Kehricht wird anhand einer festgelegten Route durch das Abfuhrunternehmen eingesammelt.

Eugen Mossdorf ergänzt, dass die Zufahrt und der Unterhalt zu seiner Liegenschaft mittels einer Dienstbarkeit zugunsten der Politischen Gemeinde Rafz im Grundbuchamt Eglisau geregelt ist. Wenn das Kehrichtfahrzeug in Zukunft nicht bis zu seiner Liegenschaft fährt, kann er nicht verstehen, wieso die bestehende Dienstbarkeit weiterhin bestehen bleiben soll. Er schlägt deshalb, vor, den Grundbucheintrag löschen zu lassen.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger erwidert, dass er das Anliegen von Eugen Mossdorf der Verwaltung weiterleiten wird.

Abstimmung

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort wünscht, verliert Gemeindeschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger schreitet zur Abstimmung über den Neuerlass der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz.

Der Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich angenommen.

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 16 Ziff. 6 Buchst. f der Gemeindeordnung,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft & Betriebe, Sektion Abfallwirtschaft, Weinbergstrasse 34, Postfach, 8090 Zürich; Beschluss mit Rechtskraftbescheinigung; Beilage: Neue Abfallverordnung, 2-fach
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz
 - K3.C Neue Abfallverordnung Politische Gemeinde Rafz mit Rechtskraftbescheini- gung

Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

- Rechnungsprüfungskommission Rafz (5)
- Stv. Gemeindeschreiber und Leiterin Sicherheit Romy Wassmer
- Leiter Finanzen Michael Lehmann
- Bereichsleiterin Einwohnerdienste Caroline Keller
- Bereichsleiterin Gebühren- und Bestattungswesen Margrit Fritschi
- Leiter Forst- und Werkbetrieb Werner Rutschmann
- Sekretärin Forst- und Werkbetrieb Sandra Baur

Gemeindeversammlung Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Kurt Altenburger Marc Bernasconi

Versandt: